



## **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- in seiner Sitzung vom 03.12.2013 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Bei den nachfolgend genannten Straßen werden in der Kopfzeile 7 „Reinigung Gehweg/ Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung“ die Einträge „-----“ durch „x“ ersetzt:  
Adolfsweg ohne Stichstraßen, Adolfsweg Stichstraße, Bahndyck Stichstraßen, Bartelgasse, Bauerstraße, Biesenburgstraße, Birkenstraße, Deichbogen, Dyckmansweg, Ehlenstraße, Feldmannstege, Gärtnergasse, Ginsterweg, Grenzallee von Waldstr. bis Forstweg, Großer Heideberg Verbindungsstraße Grüner Heideberg, Hopfensackstege, Kurzer Weg, Schlucht von Kranenburger Straße bis Ende Bebauung, Schulweg, Zur Schleuse;
2. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
3. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßen entfallen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve -AöR-, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.12.2013

Brauer  
Bürgermeister

Haas  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK – AöR

Janssen  
Vorstand der  
USK - AöR

### Anlage A zu dieser Satzung (§ 1 Ziffer 2)

Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen												
Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht					
Straßenverzeichnis	1= Anliegerstraße 2= Innerörtliche Straße 3= Überörtliche Straße 4= Fußgängerzone	Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen	
												1
Buchholz hier: von Am Forsthaus bis Hirschbruch	1	x				x						x
Buchholz hier: von Hirschbruch bis Dorfanger	1				x	x						x
Esperance Stichstraße Haus Nr. 1 - 5	1		x			x						x
Flutstraße hier: Verbindungsweg zum Draisinenbahnhof	1			x								x
Hermann-Pardun-Straße	1	x				x						x
Hooge Hurdt hier: Stichweg	1		x			x						x
van-den-Bergh-Straße hier: Alleenradweg zum Pappelweg	1			x								x

### Anlage B zu dieser Satzung (§ 1 Ziffer 3)

Entfallene Einträge zu Straßen und Wegen												
Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht					
Straßenverzeichnis	1= Anliegerstraße 2= Innerörtliche Straße 3= Überörtliche Straße 4= Fußgängerzone	Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen	
												1
Buchholz	1				x	----						x
Esperance Stichstraße Haus Nr. 1 - 5	1	x				x						x
Neue Werft	1		x									x
Marie-Curie-Straße	1	x				x						x